



Aktenzeichen: **42 HK O 218/12 EV**

Verkündet am: 02.10.2012

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Dieter **Wallenfels**, Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden

- Verfügungskläger -

2. **Prof. Dr. Christian Russ**, Bahnhofstraße 67, 65197 Wiesbaden

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Fuhrmann, Wallenfels, Binder**, Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden, Gz.:  
1113/12 W/Ah

gegen

**Große Kreisstadt Großenhain**, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

v.d.d. Oberbürgermeister

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenmann, Wahle, Birk**, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Gz.: 21661220  
030 11412

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Fuchs

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2012 am 02.10.2012

## **für Recht erkannt:**

- I. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird abgelehnt.**
- II. **Die Verfügungskläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens.**
- III. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungskläger können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.**

### **Beschluss:**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Verfügungskläger begehren als beauftragte Treuhänder nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BuchPrG von der Beklagten als Schulträgerin es zu unterlassen, beim Erwerb preisgebundener Arbeitshefte für den Schulunterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit von Letztverkäufern Preisnachlässe zu verlangen oder sich gewähren zu lassen.

Die Verfügungskläger sind von einer Vielzahl von Verlagen, darunter Schulbuchverlagen beauftragt worden, als Rechtsanwälte die Einhaltung der gesetzlichen Preisbindung durch diejenigen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkaufen, zu überwachen.

Die Verfügungsbeklagte ist als Kommune Schulträger der allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gemeindegebiet.

Vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 richtete die Beklagte an diese Schulen gleichlautende Schreiben, in denen es u.a. heißt:

"Wie wir Sie bereits in der am 10.07.2012 durchgeführten Schulleiterberatung informierten, ist nach vorliegender Begründung des Urteiles des OVG Bautzen vom 17.04.2012, Az.: 2 A 520/11, die Erhebung von Kosten bzw. die Beteiligung der Eltern an den Kosten für Kopien und Arbeitshefte künftig nicht mehr zulässig.

Damit sind die Kosten für Kopien und Arbeitshefte vom Schulträger zu tragen.

Bei der Bestellung und der Ausgabe der Arbeitshefte ist daher zwingend wie folgt zu verfahren:

- Die Bestellungen von Arbeitsheften dürfen grundsätzlich nur bei Buchhandlungen erfolgen, die einen entsprechenden Rabatt für Schulbücher gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG) gewähren. Sofern bereits Bestellungen ausgelöst wurden, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Rabatte bei der Begleichung berücksichtigt.

...

- Bei der Ausgabe der Arbeitshefte sind die Schüler/Eltern darauf hinzuweisen, dass die Arbeitshefte mindestens bis zum Ende des Schuljahres im Eigentum der Stadt Großenhain verbleiben und eine Rückforderung der Arbeitshefte durch die Stadt Großenhain vorbehalten bleibt. ... "

Zugleich richtete die Verfügungsbeklagte an Buchhändler in der Umgebung gleichlautende Schreiben, in denen es u.a. heißt:

"Die Stadtverwaltung Großenhain hat alle Schulen in ihrer Trägerschaft angewiesen, Arbeitshefte künftig ausschließlich bei Buchhändlern zu bestellen, die einen Nachlass gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG) gewähren. Sofern Schulen der Stadt Großenhain bereits Bestellungen von Arbeitsheften bei Ihnen getätigt haben, möchten wir Sie darüber informieren, dass die Zahlung der Rechnung unter Abzug des gemäß § 7 Abs. 3 BuchPrG vorgeschriebenen Rabatts erfolgt. ..."

Die Verfügungskläger halten die Aufforderung der Verfügungsbeklagten an die Buchhändler, ihnen Nachlässe nach § 7 Abs. 3 BuchPrG zu gewähren, für rechtswidrig. Die Voraussetzungen der Vorschrift lägen bei Arbeitsheften, die anders als Schulbücher nicht vom Schulträger verliehen, sondern zum Verbrauch überlassen würden, nicht vor. Die Verfügungsbeklagte werde nicht selbst Eigentümerin der Arbeitshefte. Bei der Beschaffung der Arbeitshefte, die den Schülern zum Verbrauch überlassen würden, handele es sich um ein Rechtsgeschäft für den, den es angeht. Ein Interesse des Schulträgers am Erwerb dieser Arbeitshefte bestehe nicht. Es beschränke sich vielmehr darauf, den Schülern die Arbeitshefte zum Verbrauch bei diesen zu beschaffen. Den liefernden Buchhändlern sei gleichgültig, wer ihr Vertragspartner sei, weil ja der Schulträger, der die Arbeitshefte bestelle, sich zur Abwicklung des Geschäftes und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichte. Daher gehe das Eigentum an den Büchern direkt ohne Zwischenerwerb beim Schulträger über. Da die Verfügungsbeklagte die Buchhändler zum Rechtsbruch auffordere, hafte sie als Störerin gemäß § 9 Abs. 1 BuchPrG auf Unterlassung.

### **Die Verfügungskläger beantragen im Wege der einstweiligen Verfügung:**

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, beim Erwerb preisgebundener Arbeitshefte für den Schulunterricht im Rahmen der in Sachsen geltenden gesetzlichen Regelung zur Lernmittelfreiheit von Letztverkäufern Preisnachlässe gemäß § 7 Abs. 3 BuchPrG zu verlangen und/oder sich gewähren zu lassen.

### **Die Verfügungsbeklagte beantragt,**

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BuchPrG für die Nachlassgewährung lägen auch beim Erwerb von Arbeitsheften durch den Schulträger vor. Wie die Leihe von Schulbüchern, setze auch die Überlassung von Arbeitsheften zum Verbrauch das Eigentum des Schulträgers voraus. Nur als Eigentümer sei der Schulträger befugt, die Lernmittel zum Verbrauch zu überlassen. Wie sich aus dem Schreiben der Verfügungsbeklagten an die Schulen ergebe, verleihe die Verfügungsbeklagte die Arbeitshefte als Eigentümerin bis zum Ende des Schuljahres und behalte sich den Widerruf der Leihe vor. Bei der Bestellung von Arbeitsheften handele es sich vor dem Hintergrund der Lernmittelfreiheit nicht um ein Geschäft für den, den es angeht. Die Verfügungsbeklagte wolle dabei nicht für die Eltern oder Schüler, sondern für sich handeln, weil sie nur so die Lernmittelfreiheit erfüllen könne. Sie habe auch ein Interesse daran, Eigentümerin der Arbeitshefte während des Schuljahres zu sein. Nur so sei sie befugt, die Arbeitshefte zurückzufordern, etwa weil ein Schüler während des Schuljahres die Schule verlasse oder dauerhaft erkrankte oder die Arbeitshefte aus welchen Gründen auch immer nicht benutzt wurden. Die Rückforderung der Arbeitshefte nach Ende des Schuljahres könne erfolgen, um die Weitergabe der benutzten Arbeitshefte zur Offenlegung bestimmter Lösungen von Aufgaben an nachrückende Schüler zu vermeiden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein anstelle der Kammer für Handelssachen zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

### A.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in der Sache keinen Erfolg. Es fehlt am Verfügungsanspruch, weil die von der Verfügungsbeklagten geforderte Nachlassgewährung nicht gegen § 7 Abs. 3 BuchPrG verstößt.

Nach dieser Vorschrift gewähren die Buchverkäufer Nachlässe bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand angeschafft werden.

1. Das Schreiben der Verfügungsbeklagten an die Buchhändler betrifft Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht. Als gebundene Druckwerke sind Arbeitshefte Bücher im Sinne des BuchPrG.
2. Wenngleich sich aus den Schreiben der Verfügungsbeklagten an die Schulen ergibt, dass die Schulen selbst solche Sammelbestellungen vornehmen, handelt es sich um Bestellungen der Verfügungsbeklagten, die nach § 22 Abs. 1 SächsSchulG Trägerin der Schulen ist und gemäß § 21 SächsSchulG für deren sachliche Ausstattung, mithin auch für Bücher aufzukommen hat. Mithin wird unmittelbar die Verfügungsbeklagte aus Bestellungen, die Schulleiter aufgeben, verpflichtet.
3. Die hier fraglichen Arbeitshefte werden von der Verfügungsbeklagten "zu Eigentum angeschafft".
  - a) Dieser Begriff geht in zeitlicher Hinsicht über den bloßen - kurzfristigen - Eigentumserwerb hinaus. Bereits die Wortbedeutung der Anschaffung spricht für die Auslegung, dass das Eigentum von gewisser Dauer erworben werden muss. Dafür spricht auch, dass es sich bei § 7 Abs. 3 BuchPrG um eine Ausnahmegesetzvorschrift handelt, die eng auszulegen ist. Vom Zweck des § 7 Abs. 3 BuchPrG ist nicht gedeckt, dass der öffentliche Schulträger außerhalb seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 SächsSchulG in mittelbarer Stellvertretung für die Eltern oder Schüler Bücher bestellt und das Eigentum unmittelbar nach Erwerb an diese weitergibt, um diesen Nachlässe

weiterzureichen. Der bloße Zwischenerwerb des Eigentums an den Arbeitsheften zum Zwecke der kurzfristigen Weiterveräußerung fällt daher nicht unter § 7 Abs. 3 BuchPrG.

**b)** So liegt es indes beim Erwerb von Arbeitsheften durch die Verfügungsbeklagte im Rahmen der Lernmittelfreiheit zum Zwecke der Überlassung an die Schüler zum Verbrauch nicht.

**aa)** Entgegen der Auffassung der Verfügungskläger erwirbt die Verfügungsbeklagte bei Bestellung solcher Arbeitshefte unmittelbar Eigentum an diesen. Ein unmittelbarer Eigentumserwerb der Schüler oder Eltern im Wege des Rechtsinstituts des Geschäfts für den, den es angeht, kommt nicht in Betracht.

Das Geschäft für den, den es angeht, stellt eine Ausnahme vom Offenheitsgrundsatz der Stellvertretung nach § 164 BGB dar. Insbesondere bei Bargeschäften des täglichen Lebens ist es für die Vertragsschließenden in der Regel ohne Bedeutung, ob der Käufer im eigenen oder fremden Namen handelt. Nach der Ratio des Offenheitsgrundsatzes, nämlich die Gegenpartei zu schützen, ist in diesen Fällen die Offenlegung des Vertreterwillens nicht erforderlich, weil die Gegenpartei nicht schutzbedürftig ist. Für die Annahme eines Geschäftes für den es angeht, ist einerseits erforderlich, dass dem einen Geschäftspartner die Person des Kontrahenten gleichgültig ist und andererseits der weitere Geschäftspartner mit Vertreterwillen für einen Dritten handelt (Palandt-Ellenberger, BGB, 71. Aufl., § 164, Rn. 8).

Für den Kaufvertrag liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Der Buchhändler hat ein erhebliches Interesse daran, den Kaufvertrag mit der Verfügungsbeklagten zu schließen, weil diese solvent ist und er nur einmal gesammelt abrechnen und liefern muss. Der Buchhändler hat gerade kein Interesse daran, von den Eltern, deren Solvenz er nicht kennt, die Buchpreise einzuziehen.

Auch fehlt es hinsichtlich des Kaufvertrages an einen Vertretungswillen der Verfügungsbeklagten. Diese ist nach §§ 21, 38 Abs. 2 SächsSchulG verpflichtet, die Lernmittelfreiheit zu gewährleisten. Dem kann sie auch bei Überlassung von Arbeitsheften zum Verbrauch nur dadurch nachkommen, dass sie den Schülern geeignete mangelfreie Bücher überlässt. Sie muss daher Vertragspartner des Buchhändlers werden, um Gewährleistungsrechte geltend machen und Herausgabe an sich zu verlangen zu können.

Auch hinsichtlich der Eigentumsübertragung liegen die Voraussetzungen für das Geschäft, für den es angeht, nicht vor.

Zwar mag dem Buchhändler gleichgültig sein, an wen er das Eigentum an den Arbeitsheften überträgt, wenngleich er im Zweifel an seinen Vertragspartner übereignen will, um seiner Eigentumsverschaffungspflicht nach § 433 Abs. 1 BGB nachzukommen. Indes besteht kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür, dass die Verfügungsbeklagte bei der Einigung mit dem Buchhändler über den Eigentumsübergang gem. § 929 BGB nicht im eigenen Namen, sondern mit Vertretungswillen zu Gunsten der Eltern oder Schüler handelt.

Dagegen steht bereits das Schreiben der Verfügungsbeklagten an die Schulen, in dem sie die Schulleiter anweist, die Schüler darüber zu informieren, dass die Arbeitshefte mindestens bis zum Ende des Schuljahres im Eigentum der Verfügungsbeklagten verbleiben und sie sich eine Rückforderung der Hefte vorbehält.

Der Erwerb des Eigentums durch die Verfügungsbeklagte steht auch in deren Interesse. Denn sie kann ihrer Pflicht, im Rahmen der Lernmittelfreiheit Arbeitshefte den Schülern zum Verbrauch zu überlassen, nur dann nachkommen, wenn sie vor der Überlassung Eigentum erwirbt.

Es bestehen keine näheren öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Pflichten der Schüler hinsichtlich der im Rahmen der Lernmittelfreiheit geliehenen Schulbücher bzw. der zum Verbrauch überlassenen Arbeitshefte. Insbesondere ist keine Verordnung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG ergangen. Um einen bestimmungsgemäßen und schonenden Umgang der Schüler mit den ihnen geliehenen oder zum Verbrauch überlassenen Büchern zu gewährleisten und etwa eine Veräußerung an Dritte zu unterbinden, ist die Verfügungsbeklagte darauf angewiesen, Eigentumsrechte geltend machen zu können. Dies setzt zwingend voraus, dass die Verfügungsbeklagte Eigentum erwirbt und mindestens bis zum Verbrauch der Hefte, d.h. am Schuljahresende behält. Naheliegend ist es auch, die Arbeitshefte zurückzufordern, um deren Weitergabe an nachfolgende Schüler zu vermeiden, Einnahmen aus der Altpapiersammlung zu gewinnen oder die Verwendung der Arbeitshefte zu überprüfen.

Ein direkter Eigentumsübergang gem. §§ 929 ff. BGB auf die Eltern oder Schüler scheidet im Übrigen daran, dass nicht diese, sondern der Schulträger vor Schuljahresbeginn den unmittelbaren Besitz an den von ihm gekauften Arbeitsheften erwirbt. Da zwischen den Eltern bzw. Schülern einerseits und der Verfügungsbeklagten andererseits kein Rechtsverhältnis besteht, aufgrund dessen die Verfügungsbeklagte

hinsichtlich der Arbeitshefte Weisungen der Eltern oder Schüler zu befolgen hätte, ist sie auch nicht deren Besizdienerin i.S.v. § 855 BGB.

**bb)** Der Eigentumserwerb der Verfügungsbeklagten ist, wie sich aus Vorstehenden ergibt, nicht nur auf kurzfristige Weiterveräußerung an die Eltern oder Schüler, sondern auf die Dauer bis zum Verbrauch der Arbeitshefte, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeithefte ihre Tauglichkeit als schulisches Lernmittel verlieren, angelegt. Insoweit unterscheidet sich die Anschaffung von zum Verbrauch zu überlassenden Arbeitsheften nicht von der von Schulbüchern zur Leihe.

Es bestehen daher keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Verfügungsbeklagte die Arbeitshefte bei der Überlassung an die Schüler oder Eltern übereignen wollte. Im Übrigen steht dem bereits die ausdrückliche Anweisung der Verfügungsbeklagten an die Schulleiter, die Schüler bei der Ausgabe darüber zu informieren, dass die Arbeitshefte mindestens bis zum Ende des Schuljahres im Eigentum der Verfügungsbeklagten verbleiben und sie sich eine Rückforderung der Hefte vorbehält, entgegen.

**cc)** Der Zweck des § 7 Abs. 3 BuchPrG steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Die Vorschrift dient der Schonung der öffentlichen Haushalte und findet seine Rechtfertigung darin, dass die im Übrigen durch das BuchPrG geschützten Buchhändler bei Sammelbestellungen der Schulträger erheblich geringere Handlingkosten haben. Dieser Zweck ist bei allen Sammelbestellungen der Schulträger von Büchern und Arbeitsheften, die der Lernmittelfreiheit unterliegen, erreicht, weil die Schulträger gem. § 21 SächsSchulG die Kosten der Lernmittel zu tragen haben.

## **B.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Fuchs  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht